

# Satzungen des Gemeindeverbandes

## Schulverband Oberstufe



## Kreisschule Homberg

Gemeinden:

**Beinwil am See**

**Birrwil**

**Gontenschwil**

**Leimbach**

**Reinach**

**Zetzwil**

# Inhalt

	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Träger, Name	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Beitritt weiterer Gemeinden	3
§ 5 Nichtverbandsgemeinden	3
§ 6 Haftung	3
<b>II. Schulanlagen</b>	
§ 7 Besitzverhältnisse	3
§ 8 Mitbenützung, Mietgebühr	3
<b>III. Betrieb</b>	
§ 9 Betriebskosten	3
§ 10 Verwaltungskosten	4
§ 11 Gemeindebeiträge	4
§ 12 Finanz- und Rechnungswesen	4
<b>IV. Organisation</b>	
§ 13 Organe	4
<b>V. Kreisschulrat</b>	
§ 14 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzung	4
§ 15 Aufgaben Befugnisse	5
§ 16 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	5
<b>VI. Kreisschulpflege</b>	
§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Einberufung der Sitzung	5
§ 18 Aufgaben, Befugnisse	5
<b>VII. Kontrollstelle</b>	
§ 19 Zusammensetzung, Wahl	5
§ 20 Aufgaben	5
<b>VIII. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 21 Öffentliche Auflage	6
§ 22 Auskunftsrecht	6
§ 23 Fakultatives Referendum	6
§ 24 Antragsrecht	6
§ 25 Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
§ 26 Austritt	6
§ 27 Satzungsänderungen	6
§ 28 Auflösung	6
§ 29 Übergangsbestimmungen	6
§ 30 Inkrafttreten	6
<b>Übergangsbestimmungen</b>	7
<b>Anhang</b>	8

## I. ALLGEMEINES

- § 1 Die Einwohnergemeinden Beinwil am See, Birrwil, Gontenschwil, Leimbach, Reinach und Zetzwil, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, bilden gestützt auf
- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
  - § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
  - § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981
- unter dem Namen «Kreisschule Homberg» einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 2 Der Verband hat seinen Sitz in Reinach. **Sitz**
- § 3 Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Oberstufen-Kreis-  
schule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schultypen und  
Schulstandorten:
- **Bezirksschule in Reinach**
  - **Sekundar- und Realschule in Beinwil am See, Gontenschwil und Reinach**
- Bei Bedarf können in den Standortgemeinden weitere Schultypen der Ober-  
stufe, wie z.B. Kleinklasse, geführt werden.
- Für die Verbandsgemeinden Gontenschwil und Zetzwil gelten für den Be-  
such der Bezirksschule in Unterkulm Ausnahmeregelungen.
- § 4 Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher **Beitritt weiterer**  
bisheriger Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. **Gemeinden**
- § 5 Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Verbandes Ge- **Nichtverbands-**  
brauch machen, ohne dass sie dem Gemeindeverband beitreten. Die Zu- **gemeinden**  
sammenarbeit ist vertraglich zu regeln. In Einzelfällen treffen die zuständi-  
gen Behörden eine einvernehmliche Lösung.
- § 6 Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige **Haftung**  
öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.  
Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres  
Schülerprozentanteils seit Beginn der Kreisschule, im Maximum der letzten  
zehn Jahren.

## II. SCHULANLAGEN

- § 7 Die Schulanlagen bleiben im Besitz und somit in Verfügungsgewalt der **Besitzverhältnisse**  
Gemeinden Beinwil am See, Gontenschwil und Reinach (nachfolgend  
Standortgemeinden genannt).  
Die Standortgemeinden sind verpflichtet, Schulraum zu planen, zur Verfü-  
gung zu stellen und zu gewährleisten, dass dieser für den Schulbetrieb  
verfügbar ist und zudem angemessen unterhalten wird.
- § 8 Für die Benützung der Anlagen durch Oberstufenschüler stellen die Stand- **Mitbenützung**  
ortgemeinden dem Schulverband per 1. November des Kalenderjahres eine **Mietgebühr**  
Mietgebühr in Rechnung. Die Miete richtet sich nach der Kantonalen Schul-  
geldverordnung, wobei die Standortgunst nicht berücksichtigt wird.

## III. BETRIEB

- § 9 Die Kosten für den Unterricht der Oberstufenschüler trägt der Verband. Die **Betriebskosten**  
Betriebskosten aus stufenvermischter Verwendung (Dienststelle Schulanla-  
gen) stellen die Standortgemeinden zusammen mit der Mietgebühr in Rech-  
nung. Dabei sind die Kosten im Sinne von § 5 der Kantonalen Schulgeld-  
verordnung nach Stufe zu gewichten und aufzuteilen.

§ 10 Die Kosten für die Führung und Verwaltung, wie Sitzungsgelder, Besoldung Schulleitung und Sekretariat, Verwaltungsentschädigung etc. laufen direkt über die Rechnung des Verbandes. **Verwaltungskosten**

§ 11 Die rechnungsführende Stelle stellt nach Ablauf des Kalenderjahres den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten in Rechnung. Diese berechnen sich pro Schüler wie folgt. **Gemeindebeiträge**

- Nettoaufwand geteilt durch Gesamtzahl Schüler.

Bis am 1. Juli des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.

Für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, gelten die gleichen Schülerbeiträge wie für die Verbandsgemeinden.

§ 12 Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Finanz- und Rechnungswesen**

Der Kreisschulrat bestimmt den Rechnungsführer oder die Amtsstelle der die Rechnungsführung obliegt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

#### IV. ORGANISATION

§ 13 Die Organe des Verbandes sind:

**Organe**

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| a) der Kreisschulrat    | 9 Mitglieder |
| b) die Kreisschulpflege | 7 Mitglieder |
| c) die Kontrollstelle   | 3 Mitglieder |
| d) die Schulleitung     |              |

Die Amtsdauer der Verbandsorgane, ausgenommen Schulleitung, entspricht derjenigen der Gemeindebehörden und Kommissionen.

#### V. Kreisschulrat

§ 14 Die Standortgemeinden wählen je zwei, die übrigen Verbandsgemeinden je einen Vertreter in den Kreisschulrat. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde gehört dem Gemeinderat an. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. **Zusammensetzung  
Wahl  
Konstituierung  
Beschlussfähigkeit  
Einberufung der Sitzung**

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Die Sitzgemeinde besitzt das Vorrecht auf das Präsidium. Eine Verbandsgemeinde darf nicht gleichzeitig den Präsidenten und den Vizepräsidenten stellen.

Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden. Aktuar und Rechnungsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein.

Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden publiziert.

- § 15 Der Kreisschulrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse: **Aufgaben  
Befugnisse**
- a) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber,
  - c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 16 lit. a und § 27),
  - d) die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden,
  - e) die Wahl der Kreisschulpflege,
  - f) die Bestimmung des Rechnungsführers
  - g) die Beschlussfassung über den Austritt einer Gemeinde aus dem Verband
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 28)
- § 16 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: **Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden**
- a) Änderung der Satzungen und des Anhanges, die erheblich finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
  - b) Beschlüsse des Kreisschulrates, die eine einmalige Ausgabe von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 zur Folge haben.
  - c) Auflösung des Gemeindeverbandes
- Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zugestimmt haben.  
Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

## VI. KREISSCHULPFLEGE

- § 17 Die Anzahl Sitze verteilen sich wie folgt auf die Verbandsgemeinden: **Zusammensetzung  
Wahl  
Konstituierung  
Beschlussfähigkeit  
Einberufung der Sitzung**
- |                        |   |
|------------------------|---|
| Reinach/Leimbach       | 3 |
| Beinwil am See/Birrwil | 2 |
| Gontenschwil/Zetzwil   | 2 |
- Die Wahl erfolgt durch den Kreisschulrat auf Antrag der örtlichen Schulpflegen.
- Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Der Schulleiter und der Sekretär wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten. Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- § 18 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. **Aufgaben  
Befugnisse**
- Die Anstellung des Schulleiters, des Schulsekretärs und der Lehrkräfte erfolgt durch die Kreisschulpflege.

## VII. KONTROLLSTELLE

- § 19 Der Gemeinderat jeder Standortgemeinde wählt ein Mitglied in die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selber. **Zusammensetzung  
Wahl**
- § 20 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Kreisschulrat Bericht und Antrag. **Aufgaben**

## VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 21 Voranschlag, Betriebsrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. **Öffentliche Auflage**
- § 22 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Kreisschulrat Auskunft über die Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird. **Auskunftsrecht**
- § 23 Beschlüsse des Kreisschulrates, die nicht die Zustimmung der Gemeindeversammlung erfordern, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, innert 30 Tagen seit Veröffentlichung, verlangt wird. **Fakultatives Referendum**
- § 24 Das Recht, schriftliche Anträge an den Kreisschulrat zu stellen haben: **Antragsrecht**
- a) die Kreisschulpflege
  - b) die Schulleitung
  - c) die Konferenz der Lehrerschaft
  - d) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
  - e) die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde
  - f) mindestens 10 im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte
- Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.
- § 25 Der Kreisschulrat wird vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar des Kreisschulrates oder deren Stellvertreter. **Vertretung Zeichnungsberechtigung**
- Die Kreisschulpflege wird vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar der Kreisschulpflege oder deren Stellvertreter.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. **Austritt**
- § 27 Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind von der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen. Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können vom Kreisschulrat beschlossen werden. **Satzungsänderungen**
- § 28 Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. **Auflösung**
- § 29 Die Übergangsbestimmungen sind in einem separaten Anhang geregelt. **Übergangsbestimmung**
- § 30 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau in Kraft. **Inkrafttreten**

## **Übergangsbestimmungen**

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes „Kreisschule Homburg“

- § 1 Nach Genehmigung der Satzungen durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden werden Kreisschulrat und Kreisschulpflege im Jahre 2003 gewählt und eingesetzt, damit die Einführung der regionalen Oberstufe im Jahre 2005 realisiert werden kann.
- § 2 Die Schulleitung wird 1 Jahr vor dem Beginn der gemeinsamen Oberstufenführung gewählt und ein halbes Jahr vor Schulbeginn in ihr Amt eingesetzt.
- § 3 Bis zum ersten gemeinsamen Schuljahr der Oberstufe werden die bestehenden Oberstufenabteilungen weiterhin von den örtlichen Schulpflegern betreut und die amtierenden Wahlbehörden bleiben zuständig.
- § 4 Die Anstellungsverträge der in den Verbandsgemeinden gewählten Oberstufenlehrkräfte werden unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses unverändert übernommen.

## **Anhang**

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes „Kreisschule Homberg“

### **Definition der Begriffe „Investition, Nachinvestition und Unterhalt“**

#### **Erst-Investition**

(für die Berechnung der Miete nicht zu berücksichtigen)

- **Neubau eines Schulgebäudes** (Gesamtinvestition Gebäudehülle, Dach, Fenster, Zimmer und Innenausbau)

#### **Nach Investition der letzten 20 Jahre, ohne Indexierung**

(für die Berechnung der Miete zu berücksichtigen)

- **Sanierung der Gebäudehülle** (Fassaden, Fenster und Dach)
- **An- und Aufbauten an bestehenden Schulgebäuden**
- **Ersatz von Haustechnikanlagen**
- **Ersatz von Aussenanlagen**

#### **Unterhalt, gemäss Unterhaltsverpflichtung nach § 8 der Satzungen**

(kann unter den Betriebskosten geltend gemacht werden)

- **Zimmerrenovation**
- **Ersatz von Bodenbelägen**
- **Reparatur an Fenster und Storen**
- **Reparaturen an Haustechnikanlagen**
- **Reparaturen an Aussenanlagen**
- **Reparaturen und Ersatz von Schulmobiliar**



Die Satzungen des Gemeindeverbandes mit den allgemeinen Bestimmungen und den Übergangsbestimmungen wurden durch die Gemeindeversammlungen wie folgt genehmigt:

in 5712 Beinwil am See	am 06. Juni 2003
in 5708 Birrwil	am 16. Mai 2003
in 5728 Gontenschwil	am 06. Juni 2003
in 5733 Leimbach	am 20. Juni 2003
in 5734 Reinach	am 04. Juni 2003
in 5732 Zetzwil	am 15. Mai 2003

**Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.**

Aarau,

**GEMEINDERAT BEINWIL AM SEE**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**GEMEINDERAT BIRRWIL**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

**GEMEINDERAT GONTENSCHWIL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**GEMEINDERAT LEIMBACH**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**GEMEINDERAT REINACH AG**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**GEMEINDERAT ZETZWIL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: